

swimsports

SI-Reglement

Reglement für die Ausbildung von Schwimminstruktorinnen und Schwimminstruktoren SI

Schwimmen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines.....	2
Art. 2	Kursarten, Kursdauer, Voraussetzungen.....	2
Art. 3	Prüfungen.....	3
Art. 4	Praktika und methodische Prüfungen.....	4
Art. 5	Abschlusstag.....	4
Art. 6	Diplom als Schwimminstruktorin/Schwimminstruktor.....	4
Art. 7	Stoffprogramme und Praktikumsbestimmungen.....	4
Art. 8	Ausweise und Kontrollführung.....	4
Art. 9	Weiterbildung.....	5
Art. 10	Nicht-Erteilen eines Ausweises oder Ausweisentzug.....	5
Art. 11	Sonderfälle, Einsprachen und Rekurse.....	5
Art. 12	Schlussbestimmungen.....	5

Art. 1 Allgemeines

1.1 Zuständigkeit

swimsports ist zuständig für die Ausbildung von Schwimminstruktor:innen und stellt die entsprechenden Diplome und Brevets aus.

swimsports führt die Ausbildung entsprechend den Bedürfnissen seiner Mitglieder, der öffentlichen Schulen, Schwimmschulen und weiteren Interessierten durch.

Die Durchführung kann an Personen, Institutionen oder Verbände delegiert werden.

1.2 SI-Ausbildungskommission

Für die Organisation und Durchführung des Lehrgangs "Schwimminstruktorin/Schwimminstruktor SI" (inkl. Praktika und Prüfungen) ist die SI-Ausbildungskommission von swimsports zuständig. Die Mitglieder der SI-Ausbildungskommission werden vom Vorstand von swimsports ernannt.

Art. 2 Kursarten, Kursdauer, Voraussetzungen

2.1 Die SI-Ausbildung umfasst folgende Elemente:

- SI-Modul Teil 1 (Technik) und 2 (Methodik)
- Technik- und Theorie-Prüfung
- Praktika mit 2 methodischen Prüfungen
- Abschlusstag

2.2 Zulassungsbedingungen für die SI-Ausbildung sind:

- Gültiges SLRG Brevet Plus Pool, gültiger BLS-AED-SRC Komplet
- J+S Schwimmleiter:in A
- aqua-kids oder aqua-quer
- aqua-adults
- aqua-prim oder aqua-school (Prüfung aqua-technic mit Niveau A bestanden)
- Weitere Quereinstiegsmöglichkeiten auf Antrag (Schwimmtrainer:innen u.ä.)
- Die Standortbestimmung muss absolviert worden sein. Dies geschieht in der Regel am offiziellen SI-Einführungstag. In Ausnahmefällen kann eine ausserterminliche Standortbestimmung durch die SI- Ausbildungskommission bewilligt werden.
- Nachweis, dass in der entsprechend angemeldeten Kurssprache der Kursausschreibung das Sprachniveau dem Abschluss B2 entspricht (abschliessend entscheidet die SI-Ausbildungskommission)

Leiterinnen und Leiter mit Ausbildungen, die im Ausland absolviert wurden, können den Antrag auf einen Quereinstieg stellen. Dieser ist, mit Nachweis der absolvierten Aus- und Weiterbildungen, an die SI- Ausbildungskommission zu richten.

Die absolvierten Ausbildungen müssen gültig sein, das heisst, die geforderte Weiterbildungspflicht der entsprechenden Institution muss erfüllt sein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen das 20. Altersjahr im selben Kalenderjahr vollenden, in dem der SI-Kurs abgeschlossen wird.

3 swimsports

2.3 SI-Modul

Das SI-Modul dauert in der Regel 8 Tage. Es wird in 2 Teilen durchgeführt. Das SI-Modul muss mindestens zu 90% besucht werden. Über begründete Absenzen entscheidet die SI-Ausbildungskommission.

Art. 3 Prüfungen

Die Ausbildung wird mit einer umfassenden Prüfung abgeschlossen, die in sämtlichen Bereichen abgelegt und bestanden werden muss. Sie umfasst folgende Kompetenzen:

- die fachtechnische Kompetenz (Technikprüfung 1 Tag)
- das theoretische Wissen (Theorieprüfung 3 Std.)
- die Selbst- und Sozialkompetenz, welche durch die Kursleitung eingeschätzt wird
- die pädagogisch-didaktische Kompetenz (methodische Prüfung: 2 x 1 Unterrichtslektion im Anschluss an die Praktika)

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsfachs (Theorie, Schwimmen, Artistic Swimming, Freitauchen, Wasserball, Wasserspringen) oder der ganzen Prüfung sind maximal zwei Prüfungswiederholungen innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse möglich. Jedes Prüfungsfach setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsfachs muss nur der Teil wiederholt werden, der nicht bestanden wurde. (s. Prüfungsreglement).

Eine Nachprüfung wird nach Möglichkeit innerhalb der folgenden 12 Monate organisiert. Bei Nichtbestehen von 2 Prüfungsfächern oder mehr entscheidet die SI-Ausbildungskommission über die Teilnahme am 2. Kursteil (Methodik).

Die Prüfungsbestimmungen werden von der SI-Ausbildungskommission von swimsports erlassen.

Prüfungsanforderungen: siehe Prüfungsreglement SI

Art. 4 Praktika und methodische Prüfungen

Nach absolvierter Theorie- und Technikprüfung folgt in zwei Adressatengruppen (Kinder und Jugendliche/Erwachsene) je ein Praktikum mit je einer methodischen Prüfung gemäss Praktikumsbestimmungen. Bei einem nicht bestandenen Prüfungsteil der Technikprüfung und der Theorieprüfung kann mit den Praktika begonnen werden, jedoch nicht bei mehreren ungenügenden Teilen.

Bei Nichtbestehen einer oder beider methodischen Prüfungen muss pro Adressatengruppe nochmals ein Praktikum bei einer anderen Praktikumsbetreuung absolviert werden. Für diese Nach-Praktika gelten die gleichen Richtlinien wie für Praktika.

Ist eine oder sind beide methodischen Prüfungen zum zweiten Mal ungenügend, so hat die Kandidatin/der Kandidat noch eine letzte Möglichkeit das nicht bestandene Praktikum bzw. beide Praktika inklusive methodischer Prüfung zu wiederholen. Zwischen dem zweiten Nichtbestehen und dem dritten und letzten Anlauf muss jedoch eine Zeitspanne von einem Jahr liegen, in welcher mindestens 30 Lektionen Unterrichtspraxis in der betreffenden Adressatengruppe nachgewiesen werden müssen (nach Absprache mit swimsports betreut).

Der Anspruch auf den dritten Anlauf verfällt, wenn der Kandidat/die Kandidatin die oben erwähnten Bedingungen nicht binnen 18 Monaten seit dem zweiten Nichtbestehen erfüllt.

Art. 5 Abschlusstag

Anlässlich des Abschlusstages wird die SI-Ausbildung offiziell abgeschlossen.

Er dauert 1 Tag.

Eine begonnene Ausbildung (vom SI-Kurs Teil 1 bis zum Abschlussworkshop) muss innerhalb von vier Kalenderjahren beendet werden.

Bei Ausbildungsabschluss (Datum des Abschlusstages) müssen alle Ausbildungsteile gültig sein, d.h. die Weiterbildungspflicht der jeweiligen Ausbildungen wie J+S, BLS-AED, SLRG Brevet Plus Pool müssen erfüllt sein.

Art. 6 Diplom als Schwimminstruktorin/Schwimminstruktor

Personen, welche die SI-Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, werden mit dem Diplom als Schwimminstruktorin/Schwimminstruktor swimsports ausgezeichnet.

Art. 7 Stoffprogramme und Praktikumsbestimmungen

Lernziele, Stoffpläne, Inhalte und Durchführungsform der Praktika werden von der SI-Ausbildungskommission von swimsports festgelegt.

Art. 8 Ausweise und Kontrollführung

Die Abgabe von Ausweisen und deren Kontrolle erfolgt durch die Geschäftsstelle von swimsports.

Art. 9 Weiterbildung

swimsports empfiehlt innerhalb von zwei Jahren zwei Tage Weiterbildung bei swimsports zu absolvieren sowie die Sicherheitsausbildungen stets aktuell zu halten.

Art. 10 Nicht-Erteilen eines Ausweises oder Ausweisentzug

Der SI-Ausweis kann auf Antrag der SI-Ausbildungskommission vom Vorstand swimsports einer Person verweigert oder entzogen werden, wenn diese im Unterricht wissentlich und fahrlässig gegen Gesetze verstösst, die Aufsichtspflicht und die erzieherische Verantwortung nicht wahrnimmt, schädigendes Verhalten gegenüber swimsports vorliegt.

Art. 11 Sonderfälle, Einsprachen und Rekurse

11.1 Sonderfälle

In sämtlichen, im Reglement nicht aufgeführten Fällen entscheidet die SI- Ausbildungskommission von swimsports.

11.2 Rekurse

Gegen den Entscheid der SI-Ausbildungsverantwortlichen oder einer Expertin/ eines Experten kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides bei der SI- Ausbildungskommission von swimsports (an die Adresse der Geschäftsstelle swimsports) Rekurs erhoben werden.

Ein allfälliger Rekurs gegen einen Entscheid der SI-Ausbildungskommission ist innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand von swimsports einzureichen (Adresse Geschäftsstelle swimsports), welcher endgültig entscheidet.

Wer gegen einen Entscheid der SI-Ausbildungsverantwortlichen Rekurs erhebt, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 750.00 zu leisten.

Der Rekurs wird erst behandelt, wenn der Kostenvorschuss fristgerecht innert 10 Tagen nach Eingang des Rekurses bezahlt wurde. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt, gilt der Rekurs als nicht eingereicht. Wird dem Rekurs ganz oder teilweise stattgegeben, wird der Kostenvorschuss ganz oder anteilmässig zurückerstattet. Andernfalls verbleibt der Betrag zur Deckung der Verfahrenskosten bei der Organisation. In begründeten Fällen kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin auf die Erhebung des Kostenvorschusses verzichtet werden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

In sämtlichen im Reglement nicht aufgeführten Fällen entscheidet die SI-Ausbildungskommission.

Dieses angepasste Reglement wurde an der Vorstandsitzung vom 24. November 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Für Artikel 2.2 (aqua-adults) gilt eine zweijährige Übergangsfrist bis 31. Dezember 2028.